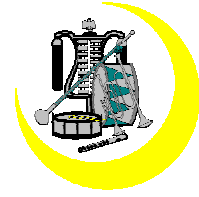


Satzung des Fanfaren- und Spielmannszug Schaidt e.V.



- § 1 *Name und Sitz des Vereins*
- § 2 *Zweck des Vereins*
- § 3 *Gemeinnützigkeit*
- § 4 *Wirtschaftsjahr; Gewinnermittlungs-Zeitraum*
- § 5 *Mitgliedschaft*
- § 6 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- § 7 *Mitgliedsbeitrag*
- § 8 *Organe des Vereins*
- § 9 *Hauptversammlung*
- § 10 *Gesamtvorstand*
- § 11 *Vertretung des Vereins*
- § 12 *Geschäftsführung*
- § 13 *Kassenführung*
- § 14 *Satzungsänderungen*
- § 15 *Geschäftsordnung*
- § 16 *Auflösung des Vereins*
- § 17 *Annahme der Satzung*

§ 1 *Name und Sitz des Vereins*

- (1) Der Verein führt den Namen „Fanfaren- und Spielmannszug Schaidt“. Sitz des Vereins ist 76744 Wörth, Ortsteil Schaidt. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ (Eingetragener Verein)

§ 2 *Zweck des Vereins*

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung und Ausübung der Spielmanns- und Fanfaren-Musik, der kulturellen Förderung, der musikalischen Jugendförderung, der Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Ziel des kulturellen Austausches.
- (2) Er bietet seinen Mitgliedern die Ausbildung und Ausübung der Spielmanns- und Fanfaren-Musik an und führt nach Möglichkeit die Ausbildung des Nachwuchses in eigener Regie durch.
- (3) Er führt eigene Veranstaltungen, Konzerte und Musikfeste durch. Der Verein ist ohne jegliche Absicht auf Gewinnerzielung tätig und dient nur der Spielmanns- und Fanfaren-Musik und der Allgemeinheit.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO 1977)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- (4) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 4 *Wirtschaftsjahr; Gewinnermittlungszeitraum*

- (1) Das Wirtschaftsjahr und der Gewinnermittlungszeitraum des Vereins ist das Kalenderjahr vom 01.01. – 31.12.

§ 5 *Mitgliedschaft*

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen ohne Rücksicht auf politische oder religiöse Zugehörigkeit sein.
- (2) Die Aufnahme kann bei jedem Vorstandsmitglied schriftlich beantragt werden. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand; bei Ablehnung entscheidet die Hauptversammlung
- (4) Aktive Mitglieder sind Personen, die sich an der Ausübung der Spielmanns- und Fanfaren-Musik beteiligen, sowie Standarten- und Fahnenträger
- (5) Passive Mitglieder sind Personen, die den Verein durch Beiträge und Mitarbeit unterstützen.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende schriftlich möglich.

§ 6 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt an den Versammlungen und den Mitgliederveranstaltungen teilzunehmen, sich in Musik innerhalb des Vereins auszubilden und unterweisen zu lassen; Ehrungen und Auszeichnungen zu beantragen und Anträge an die Hauptversammlung zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten und sich jederzeit für die Belange des Vereinszweckes einzusetzen. Zur Verfügung gestelltes Vereinsvermögen wie Instrument, Uniformen, Noten u.ä. sind von ihm pfleglich und in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Bei selbstverschuldeten Schäden an Vereinseigentum ist die Kostenersatzpflicht des Mitgliedes gegeben.
- (3) Jegliches Vereinseigentum ist beim Austritt oder Ausscheiden zurückzugeben; gewährte Zuschüsse sind für die Dauer von fünf Jahren nach Beschaffung von Instrumenten zurückzuzahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben auch kostenlosen Eintritt bei den Vereinsveranstaltungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich über das übliche Maß hinaus um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben. Spielleute können nach 40 Jahren aktiver Mitgliedschaft zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstand durch die Zustimmung der Hauptversammlung.
- (5) Jedes volljährige Mitglied des Vereins hat das aktive und passive Wahlrecht sowie gleiches Stimmrecht bei der Hauptversammlung.
- (6) Minderjährige Mitglieder sind lediglich bei der Wahl der Jugendvertreter wahlberechtigt. Das passive Wahlrecht für die Wahl der Jugendvertreter beginnt mit 15 Jahren.

§ 7 *Mitgliedsbeitrag*

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist von der Hauptversammlung festzulegen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 *Organe des Vereins*

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a.) die Hauptversammlung
 - b.) die Gesamtvorstandschaft
- (2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über die Sitzung der Organe ist vom Geschäftsführer oder einem Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muß.
- (4) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 *Hauptversammlung*

- (1) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher öffentlich durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Wörth oder durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail) der Mitglieder einberufen.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, vom Geschäftsführer oder Schatzmeister geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Tagesordnung der Hauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorsitzenden
 - b.) Bericht des Geschäftsführers
 - c.) Kassenbericht
 - d.) Bericht der Kassenprüfer
 - e.) Entlastung der Vorstandschaft
 - f.) Wahlen, soweit erforderlich
 - g.) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - h.) Wünsche und Anregungen

§ 10 *Gesamtvorstand*

- (1) Der Gesamtvorstand (mit jeweils vollem Stimmrecht) setzt sich zusammen aus:
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem Geschäftsführer
 - c.) dem Schatzmeister
 - d.) 6 Beisitzern aus dem Kreis der aktiven und passiven Mitglieder
 - e.) 2 Jugendvertretern
 - f.) dem musikalischen Leiter
 - g.) dem stellvertretenden musikalischen Leiter
 - h.) je einem Vertreter der vier musikalischen Abteilungen

Bei Mehrfachfunktionen der Teile a.) bis h.) verbleibt es bei einem einmaligem Stimmrecht.

- (2) Die Teile a.) bis e.) des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Wahlvorschlag erfolgt auf Zuruf. Auf Antrag ist schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln zu wählen.
- (4) Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Teile f.) bis h.) des Gesamtvorstandes werden von den Teilen a.) bis e.) auf unbestimmte Zeit benannt.
- (6) Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden geht die Geschäftsführung des Vereins automatisch auf den Geschäftsführer bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung über. Der Geschäftsführer führt grundsätzlich bis zur erfolgten Wahl eines Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins weiter.
- (7) Der Gesamtvorstand wird von dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (9) Der Gesamtvorstand kann zur Erledigung bestimmter, zeitlich begrenzter, Angelegenheiten Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (10) Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen
- (11) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Gesamtvorstandes und führt deren Beschlüsse aus.

§ 11 *Vertretung des Vereins*

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 12 *Geschäftsführung*

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die Geschäfte sind im wirtschaftlichen Sinne des Vereins zu führen.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes oder mit Verwaltungsaufgaben des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur Erstattung Ihrer besonderen Aufwendungen.

§ 13 *Kassenführung*

- (1) Die Kassengeschäfte führt der Schatzmeister aus. Er ist berechtigt:
 - a.) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b.) Zahlungen, die sich aus den Beschlüssen der Gesamtvorstandschafft ergeben zu leisten.

Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer.

- (2) Der Schatzmeister erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einen Kassenabschluß, welcher nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

§ 14 *Satzungsänderungen*

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung gestellt werden.

§ 15 *Geschäftsordnung*

- (1) Der Fanfaren- und Spielmannszug Schaidt gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Sie wird vom Gesamtvorstand beschlossen und zeitnah bekanntgegeben.

§ 16 *Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke*

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden ist. Dabei müssen 2/3 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichen Unterlagen der Stadt Wörth am Rhein zu übergeben mit der Bestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteils Wörth-Schaidt zu verwenden.

§ 17 *Annahme der Satzung*

- (1) Die Satzung des Fanfaren- und Spielmannszuges Schaidt wurde bei der Gründungsversammlung am 20.08.1999 errichtet.
- (2) Satzungsänderungen wurden zum 26.05.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die beschlossenen Satzungsänderungen sind in die vorstehende Satzung eingearbeitet. Diese ist ab sofort gültig.

Wörth-Schaidt, den 26.05.2017

gez. Stephan Kuntz

Vorsitzender der Vorstandschaft des
Fanfaren- und Spielmannszug Schaidt